

KV-Datenblatt!

Forschungs KV					
Wirtschaftsbereich:	16	Stand:	01.01.2010	Erstellt am:	01.01.2010
Gültigkeit für FerialpraktikantInnen/ PflichtpraktikantInnen (§2):	Nein				
Gültigkeit für StipendiatInnen/DiplomandInnen/DisserdantInnen:	Nein				
Probezeit:	3 Monate (lt. BAG)				
Behaltfrist:	3 Monate (lt. BAG)				
Internatskosten:	Volle Übernahme durch den/die ArbeitgeberIn.				
Lehrlingsentschädigung	1. Lehrjahr	476,00			
	2. Lehrjahr	627,50			
	3. Lehrjahr	836,00			
	4. Lehrjahr	1,126,00			
Entlohnung StipendiatInnen §17: Personen, die im Rahmen internationaler Studien- oder Austauschprogramme beschäftigt werden.	Lehrlingsentschädigung 4. Lehrjahr				
Entlohnung DiplomandInnen/ DisserdantInnen §17: Personen, deren Tätigkeit überwiegend im Verfassen einer Arbeit besteht, die in schul-, ausbildungs-, studien- oder sonstigen berufsrechtlichen Vorschriften verpflichtend vorgesehen ist.	Lehrlingsentschädigung 4. Lehrjahr				
Entlohnung PflichtpraktikantInnen §17 Personen, die zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung, insbesondere zur Absolvierung von Praktika, beschäftigt werden, sofern dies in schul-, ausbildungs-, studien- oder sonstigen berufsrechtlichen Vorschriften verpflichtend vorgesehen ist.	Lehrlingsentschädigung 3. Lehrjahr				
Entlohnung FerialpraktikantInnen §17 Personen, die zum Zwecke der Aus- und Weiterbildung während der für sie schul- oder Hochschulen vorlesungsfreien Zeiten beschäftigt werden, ohne das dies in schul-, ausbildungs-, studien- oder sonstigen berufsrechtlichen Vorschriften verpflichtend vorgesehen ist.	Lehrlingsentschädigung 3. Lehrjahr				